

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein der Luisenschule Lahr e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 77933 Lahr.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Schuljahr (01.08. bis 31.07.).

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und die Förderung der Jugendhilfe. Ein weiterer Zweck ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 AO.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 - a) ideelle und materielle Unterstützung der Luisenschule Lahr;
 - b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege;
 - c) Ausstattung des Computerbereichs;
 - d) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe;
 - e) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (zum Beispiel: Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief);
 - f) Außendarstellung der Schule;
 - g) Mitgestaltung von Schulveranstaltungen;
 - h) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften;

- i) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen;
- j) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten;
- k) Unterstützung einzelner Schüler oder Gruppen;
- l) Betrieb und Unterstützung der Hausaufgabenbetreuung;
- m) Betrieb und Unterstützung der Schulbibliothek;
- n) Betrieb und Unterstützung der Schulspeisung;
- o) Gestaltung des Außengeländes;
- p) Beschaffung von Sportausrüstung und Spielgeräten;
- q) ideelle und finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten;
- r) Durchführung und Unterstützung von Bildungs-, Völkerverständigungs-, Entwicklungshilfe- und Katastrophenhilfeprojekten im In- und Ausland unter Einbindung von Schülern;
- s) Förderung der Gemeinschaft zwischen den Schülern, der Schule, Eltern, Lehrern und allen Ehemaligen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Die Vorstandsmitglieder können ehrenamtlich oder gegen Vergütung tätig sein; über ihre Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Soweit Vorstandsmitglieder, sonstige Vereinsmitglieder oder andere Personen ohne Arbeits- oder Dienstvertrag für den Verein tätig werden, haben sie grundsätzlich nur Anspruch nach §§ 670, 683 BGB auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen in den Grenzen von § 3 Ziff. 2 dieser Satzung. Die Gewährung der Übungsleiterpauschale oder der Ehrenamtspauschale bedarf, soweit kein Arbeits- oder Dienstvertrag vorliegt, eines in Textform zu dokumentierenden Beschlusses des Vorstands unter Angabe von Art und Umfang der Tätigkeit und der Höhe der dafür geleisteten steuer- und sozialversicherungsfreien pauschalen Aufwandsentschädigung. Weitere Voraussetzung für die Gewährung der Übungsleiterpauschale und der Ehrenamtspauschale ist in jedem Fall, dass sie für eine 13 Stunden pro Woche nicht überschreitende Nebentätigkeit geleistet wird und der Empfänger gegenüber dem Verein schriftlich erklärt, dass er die betreffende Pauschale im betreffenden Jahr nicht bereits bei einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft in Anspruch genommen hat oder nimmt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, des Geburtsdatums, der Anschrift, der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse des Antragstellers in Textform beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.
2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Er ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter geben dem Bewerber innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung in Textform Bescheid.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch
 - a) Austritt;
 - b) Streichung aus der Mitgliederliste;

- c) Ausschluss oder
 - d) Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zum Ende des Geschäftsjahres. Maßgebend ist das Geschäftsjahr, in dem die Austrittserklärung gemäß Satz 1 zugeht.
 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung an die letzte bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind oder wenn das Mitglied weder über die von ihm angegebene Anschrift noch über die von ihm angegebene E-Mail-Adresse erreichbar ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Ein Mitglied kann ohne Beschlussfassung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
 4. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten im Verein oder außerhalb des Vereins, insbesondere auch gegenüber der Schule, so nachhaltig gegen die Vereinsinteressen verstößt, dass die Aufrechterhaltung seiner Mitgliedschaft dem Verein nicht zumutbar ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied durch Aufforderung in Textform an die letzte bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von einem Monat in Textform gegenüber dem Vorstand zu äußern oder eine mündliche Anhörung zu beantragen. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied in Textform an die letzte bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse zuzuleiten.
 5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf (anteilige) Erstattung des Mitgliedsbeitrags.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Eintrittsjahr ist unabhängig vom Datum des Eintritts der volle Jahresbeitrag fällig. Im Übrigen erfolgt die Festsetzung des Jahresbeitrages

und seiner Fälligkeit im Rahmen des Beschlussfassungsrechts der Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter sowie einem Schriftführer und einem Kassenwart.

Mit Ausnahme des Vorsitzenden können Vorstandsmitglieder zwei Ämter oder Aufgaben verwalten.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
4. Juristischer Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter; sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die seines Stellvertreters. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

Beschlüsse des Vorstands können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet; wenn dieser die Leitung nicht selbst

übernimmt und keinen anderen Versammlungsleiter bestimmt hat, bestimmt die Mitgliederversammlung ihren Versammlungsleiter selbst.

2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Wiederwahl des Vorstandes;
 - b. Beratung des Vorstandes zur Vereinstätigkeit;
 - c. Beschlussfassung über den Jahresabschluss;
 - d. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes;
 - e. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
 - f. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins;
 - g. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins;
 - h. Wahl eines Kassenprüfers;
 - i. Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen in Textform einberufen; zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal pro Jahr einberufen werden. In der Einladung sind der Ort, das Datum und die Uhrzeit der Versammlung anzugeben.
4. Über die Jahresmitgliederversammlung hinaus kann der Vorstand jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter genauer Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt, wobei die Tagesordnung dieser Satzung und den geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Bestimmungen zur Steuerbegünstigung, nicht zuwiderlaufen darf.
 - 4a. Der Vorstand kann
 - (1) eine virtuelle Mitgliederversammlung (Videokonferenz) einberufen; macht er von dieser Möglichkeit Gebrauch, tritt in der Einladung an die Stelle der Versammlungsortsangabe die Angabe der elektronischen

Zugangsdaten zur Teilnahme der Mitglieder an der virtuellen Mitgliederversammlung.

- (2) eine hybride Mitgliederversammlung (Mitglieder können wahlweise persönlich anwesend sein oder auf elektronischem Weg zugeschaltet werden) einberufen; macht er von dieser Möglichkeit Gebrauch, sind in der Einladung zusätzlich zu den Pflichtangaben nach § 8 Absatz 3 Satz 3 dieser Satzung die zur elektronischen Kommunikation erforderlichen Daten mitzuteilen.
 - (3) Vereinsmitgliedern ermöglichen, ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
- 4b. Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10 % der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, ist unter Beachtung von Ziff. 3 Satz 1 binnen zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, falls hierauf in der Einladung hingewiesen wird.
6. Jedes Mitglied hat das Recht, Anregungen und Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Diese müssen dem Vereinsvorstand mindestens drei Wochen vor dem jeweiligen Versammlungstermin in Textform zugehen. Über die Zulassung von Anträgen, die nicht auf der Tagesordnung stehen und dem Vorstand nicht innerhalb der in Satz 2 genannten Frist eingereicht wurden (Dringlichkeitsanträge), entscheidet die Mitgliederversammlung. Dringlichkeitsanträge auf Beitragsänderungen, Satzungsänderungen, oder Auflösung des Vereins sind nicht zulässig.
7. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 3/4

der abgegebenen Stimmen.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Wenn 20 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, muss die Beschlussfassung geheim durchgeführt werden.

8. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Protokollführer ist durch den Versammlungsleiter zu bestimmen. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.
9. Redaktionelle Änderungen der Satzung, die durch das zuständige Registergericht oder Finanzamt gefordert werden, können vom Vorstand umgesetzt werden und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern unverzüglich in Textform mitzuteilen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf der in § 8 Ziff. 7 Abs. 2 angegebenen Beschlussmehrheit.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter die einzelvertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Stadt Lahr, die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Förderung der schulischen Belange der Luisenschule Lahr zu verwenden hat. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.